Statuten Renercon Genossenschaft für erneuerbare Energie

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma Renercon Genossenschaft für erneuerbare Energie besteht mit Sitz in Knonau, ZH, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Nutzung einheimischer Energiepotenziale durch die Förderung und Realisierung von Energieanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie. Sie setzt sich für effiziente Energienutzungstechniken ein und unterstützt die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

Die Genossenschaft verpflichtet sich gemeinnützig der ganzheitlichen Nachhaltigkeit und fördert regionale Wertschöpfung und die gemeinsame Selbsthilfe der Nutzer erneuerbarer Energie.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs oder Verkaufs von Grundeigentum.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

Artikel 3 – Leitbild

Die Verwaltung legt ein Leitbild fest mit den Grundsätzen zur Erreichung des Genossenschaftszwecks.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme erfolgt durch ein an die Verwaltung gerichtetes schriftliches Beitrittsgesuch. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht ihren Entscheid nicht zu begründen. Vorbehalten bleibt das Recht des Abgelehnten zum Rekurs an die nächste Generalversammlung.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche der ausscheidenden Personen richten sich nach Artikel 6.

Artikel 6 – Austritt aus der Genossenschaft

Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mittels schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zum Nennwert. Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Rückzahlung, die aber spätestens innert drei Jahren zu erfolgen hat. Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Artikel 7 – Ausschluss aus der Genossenschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

1. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten wie die Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung;
2. Vorsätzliche Schädigung des Ansehens der Genossenschaft oder von deren wirtschaftlichen Belangen.

Der Ausschliessungsentscheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt, es hat aber das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht darzulegen oder darlegen zu lassen.

Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters innert drei Monaten gemäss Art. 846 Abs. 3 OR. Sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 8 – Auslösungssumme

Ausgeschlossene Mitglieder können von der Verwaltung zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

Artikel 9 – Tod eines Mitglieds der Genossenschaft bzw. Auflösung

Mit dem Tod eines Mitglieds der Genossenschaft bzw. der Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben bzw. die aufgelöste juristische Person haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, erstere auch nicht darauf, Mitglied der Genossenschaft zu werden. Die Rückzahlung der Anteilsscheine gemäss Artikel 6 bleibt vorbehalten.

Artikel 10 – Übertragung der Mitgliedschaft

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Mitglied der Genossenschaft kann nur werden, wer ein entsprechendes Gesuch an die Verwaltung gestellt hat.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Genossenschaft

Artikel 11 – Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder der Genossenschaft verfügen über die gleichen Rechte, ausser das Gesetz oder die Statuten sehen eine anderslautende Regelung vor.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die mit der Stimmausübung verbundenen Rechte wahrzunehmen. Zudem kann jedes Mitglied der Genossenschaft auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung verlangen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

IV. Finanzen

Artikel 12 – Mittel

Die Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Artikel 15)
- Spenden, Vermächtnissen und Legaten;
- Zinsgünstige Darlehen von Mitgliedern oder Dritten
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt
- Subventionen

Artikel 13 – Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 500 aus.

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens folgende Stückzahl zu zeichnen:

- natürliche Personen 3 Stück
- juristische Personen 10 Stück
- öffentlich/rechtliche Körperschaften 30 Stück

Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäss Artikel 15 bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, welche den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigt (Art. 859 III OR).

Die Dividende ist auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Genossenschaftskapitals beschränkt.

Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.

Artikel 14 – Sanierungsgenussscheine

Die Genossenschaft kann Sanierungsgenussscheine ausstellen.

Artikel 15 – Darlehen

Die Genossenschaft kann neben der Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt verzinsliche Darlehen von Mitgliedern oder von Dritten aufnehmen. Diese Darlehensgeber zeichnen in der Regel automatisch Anteilscheine im Umfang von 2% ihres Darlehensbetrags, mindestens aber 1 Anteilschein. Die Genossenschaft verpflichtet sich, mit der Rückzahlung dieser Darlehen die betreffenden Anteilscheine zurückzukaufen.

Artikel 16 – Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Jahresrechnung ist während mindestens 14 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft bzw. auf der Homepage zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

Artikel 17 – Gewinnverwendung

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. Äufnung eines Reservefonds gemäss Art. 860 OR.
2. Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Artikel 13 verzinst werden.
3. Der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 18 – Entschädigung von Organen

Die Mitglieder der Verwaltung haben grundsätzlich Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung selbst beschlossen wird. Die Verwaltung kann auch einstimmig beschliessen, unentgeltlich zu arbeiten.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kontrollstelle richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie in Absatz 1 aufgeführt. Wird eine externe, zugelassene Revisionsstelle mit der Revision beauftragt, gelten die branchenüblichen Ansätze.

Die Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 19 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Artikel 20 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Generalversammlung;
2. Verwaltung;
3. Geschäftsleitung
4. Revisionsstelle, sofern darauf nicht rechtsgültig verzichtet wird.

A. Generalversammlung

Artikel 21 – Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung und der Präsidentin oder des Präsidenten der Verwaltung;
3. die Wahl der Revisionsstelle oder der Verzicht darauf;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
5. die Entlastung der Verwaltung;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 22 – Organisation und Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft unter Angabe der Traktanden und Anträge abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten ab Eingang des Antrages von der Verwaltung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor Abhaltung an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adresse. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls die Anträge der Mitglieder der Genossenschaft samt kurzer Begründung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung aufzuführen.

Einladungen an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Adresse gelten als zugestellt. Für die Aktualität der Adressen ist jedes Mitglied der Genossenschaft selbst verantwortlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung eine solche beschliesst.

Die Generalversammlung wird von der leitenden Präsidentin, dem leitenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Generalversammlung eine tagsüber vorsitzende Person aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder. Die protokollführende Person wird von der vorsitzenden Person bestimmt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Artikel 23 – Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Mitglied der Genossenschaft die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Mitglieder der Genossenschaft, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 24 – Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 25 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder einen im selben Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

Die Stimme kann auch schriftlich abgegeben werden.

Artikel 26 – Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.

Sofern sämtliche Genossenschaftsmitglieder in einer Versammlung anwesend sind und kein Einspruch erhoben wird, kann über sämtliche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlussfassungsquorum festlegen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Stichentscheid zu.

Für die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

B. Verwaltung

Artikel 27 – Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung ist für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

1. Die Geschäftsführung der Genossenschaft bzw. der Entscheid über die Delegation der Geschäftsführung an einen Ausschuss der Verwaltung oder an eine Geschäftsführung sowie die Festlegung des Organisationsreglements;
2. die Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Führen und Aufbewahren der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung, der Geschäftsbücher sowie des Mitgliederverzeichnisses;
5. die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und des Jahresberichtes;
6. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Artikel 28– Organisation und Durchführung von Sitzungen der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden.

Als Mitglied der Verwaltung kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, haben ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Artikel 29 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

C. Geschäftsleitung

Artikel 30 – Verantwortlichkeit

Die Verwaltung wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist der Verwaltung verantwortlich.

D. Revisionsstelle

Artikel 31 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Verzichtet die Generalversammlung auf eine eingeschränkte Revision, wählt sie stattdessen eine Kontrollstelle, welche aus zwei Mitgliedern der Genossenschaft besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder in einem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft sein. Auch sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

VI. Auflösung

Artikel 32 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen.

Artikel 33 – Durchführung der Liquidation

Die Liquidation der Genossenschaft wird von der Verwaltung gemäss Art. 913 i.V.m. Art. 739 ff. OR durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Diese können Genossenschaftsmitglieder oder Drittpersonen sein.

Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Zweckbestrebung zu verwenden hat.

Artikel 34 – Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Webseite der Genossenschaft.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 09. April 2025. Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten.